



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

BELM Tiefbau GmbH
Herrn Karsten Ribbecke
Am Wiesengrund 35
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf

Bearb.: Frau Annette Lieske
Gesch.-Z.: LFU_T12-50.009.00/16
Hausruf: +49 355 4991-1434
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Annette.Lieske@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 6. Januar 2017

Ablehnung Nr. 50.009.00/16/8.11.2.4V/T12

Antrag der BELM Tiefbau GmbH vom 24.02.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf

I. Entscheidung

Sehr geehrter Herr Ribbecke,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgender

Bescheid

1. Der Antrag der Firma BELM Tiefbau GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Wiesengrund 35 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf auf Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken

in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf,
Gemarkung Ruhlsdorf,
Flur 2, Flurstücke 180, 183, 185, 187, 472, 474,
Rechtswert 3374995, Hochwert 5776781,

wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
1.706,25 €
festgesetzt.

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von 305,00 €. Die zu zahlende Gebühr beträgt damit **1.401,25 €**.

Die zu zahlende Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Umwelt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) an.

KZ 1710500005159

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die BELM Tiefbau GmbH beantragte in Ergänzung zum bisherigen Aufgabenspektrum eine Anlage zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, vorrangig mineralische Abfälle wie Boden, mineralische Bau- und Abbruchabfälle und Holz, aus eigenen Baumaßnahmen. Darüber hinaus sollte gefährlicher Abfall (hier ausschließlich als Kleinmenge an Erdkabeln/Kabelresten) in Containern zeitweilig gelagert werden.

Leistung der Anlage

Gesamtdurchsatz	5.150 t/a
davon nicht gefährlich	5.100 t/a
gefährlich	50 t/a
Bodenaufbereitung	2.500 t/a
Bauschutttaufbereitung	1.000 t/a
Holzaufbereitung	100 t/a
Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle	1500 t/a
Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen	2.350 t
gefährlichen Abfällen	5 t

Betriebseinheiten (BE)

- BE 1 Annahme/ Anlieferung mit Sicherstellungsbereich
- BE 2 Bodenaufbereitung mit Ein- und Ausgangslager und Behandlung mit Siebanlage
- BE 3 Bauschutttaufbereitung mit Ein- und Ausgangslager und Behandlung mit Brecheranlage
- BE 4 Holzaufbereitung Ein- und Ausgangslager und Behandlung mit Holzshredder

BE 5 Zwischenlager für Abfälle aus Baumaßnahmen und für gefährliche Abfälle
 (nur Kabel)

BE 6 Lager für Baumaterialien

Tabelle 1: Lagermengen je Abfall mit Abfallschlüssel (AS)

BE	AS	Abfallbezeichnung	max. Menge [t]	Gesamtmenge [t]
2	17 05 04	Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	1.000	1.000
	19 12 09	RC-Boden *)	1.000	
	19 12 12	Störstoffe	5	5
3	17 01 01	Beton	600	600
	19 12 09	RC-Beton *)	600	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen.	150	150
	19 12 09	RC-Gemische *)	150	
	19 12 12	Störstoffe	5	
4	17 02 01	Holz	45	50
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	5	
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	50	
5	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (max. 500 t)	500	500
	17 04 07	gemischte Metalle (Container)	20	20
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Container)	20	20
	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Container)	5	5
6		Lager für Baumaterialien		
Gesamtlagermenge				2.355

*) Gemäß ATA-Beschluss vom 18.06.2008 können weitgehend homogene Abfallströme, die lediglich mechanisch verändert werden, auch nach der Aufbereitung dem für die Abfallart prägenden Abfallschlüssel zugeordnet werden, also wäre hier z. B. auch 17 05 04 RC-Boden möglich.

Betriebszeiten

Montag bis Freitag

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag

07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nur Anlieferverkehr)

Sonstiges

- Sicherstellungsbereich (betonierte Fläche ca. 3 x 5 m mit wasserundurchlässigem, gedeckeltem 36-m³-Container).
- Lagerung von Abfällen mit Zuordnungswerten $\leq Z 1.1$ auf unbefestigten Flächen, mit Zuordnungswerten $\leq Z 1.2$ auf befestigten Flächen (nach LAGA TR 20).
- Haufwerkshöhe maximal 4 m.
- Sieb-, Brecheranlage und Holzschredder jeweils im Einzelbetrieb.
- Einsatz der Behandlungstechnik nur Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 18:00 Uhr mit einer Dauer von max. 8 Stunden mit folgender Häufigkeit:
 - Siebmaschine max. 5 x pro Jahr (Durchsatz 500 t/d)
 - Brecheranlage max. 1 x pro Jahr für max. 5 Tage (Durchsatz 300 t/d)
 - Holz-Schredder max. 5 x pro Jahr (Durchsatz 30 t/d)

III. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1 Ordner mit insgesamt 242 Seiten, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

Die Antragsunterlagen werden gesondert übergeben.

IV. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigte, innerhalb des eigenen Tiefbauunternehmens im Ortsteil Ruhlsdorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben. Die Antragstellerin bevollmächtigte die IWA Ingenieur- und Beratungsgesellschaft mbH, alle Rechte und Pflichten im durch die Antragstellerin beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die v. g. Anlage gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. einzelnen Fachbehörden zu vertreten. Am 24.02.2016 reichte die Bevollmächtigte einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Anlage bei der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt (LfU) ein.

Die Prüfung des Antrags mit den beigelegten Unterlagen ergab, dass dieser den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) entsprach. Mit Schreiben vom 29.03.2016 wurde die Bevollmächtigte über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden unterrichtet. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 29.03.2016 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 03.05.2016 aufgefordert:

- Landkreis Teltow-Fläming mit seinen Fachämtern,
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Im LfU wurden die Fachbereiche Referat T25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf und Referat N1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

Nachforderungen zum Naturschutz wurden am 22.04.2016 und am 24.05.2016 an die Bevollmächtigte übermittelt.

Die Gemeinde lehnte mit Beschluss vom 31.05.2016 das beantragte Vorhaben ab. Die Stellungnahme der Gemeinde mit ausführlicher Begründung wurde der Bevollmächtigten am 14.06.2016 mit der Information übergeben, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange in Form der planungsrechtlichen Zulässigkeit entgegen stehen und der Antrag auf Genehmigung abzulehnen sei.

Mit Schreiben vom 20.06.2016 reichte die Bevollmächtigte den angepassten objektbezogenen Lageplan, Ergänzungen zum Naturschutz und Austauschseiten zur aktualisierten Schallimmissionsprognose mit Erläuterungen für die Gemeinde nach. Diese Ergänzungen wurden den beteiligten Fachbehörden und der Gemeinde am 27.06.2016 mit Bitte um Stellungnahme übergeben. Die Gemeinde blieb bei der ablehnenden Stellungnahme.

Am 06.09.2016 ging im LfU die ablehnende Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ein. Daraufhin wurde die Bevollmächtigte mit Schreiben vom 31.08.2016 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Genehmigung angehört. Die Stellungnahme der Bevollmächtigten zur Anhörung ging am 30.09.2016 per Fax im LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzung / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt. Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- 8.11.2.4 V Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
- 8.12.1.2 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;
- 8.12.2 V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 t oder mehr.

Die v. g. Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde vor Erteilung des Ablehnungsbescheides durchgeführt.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages ergab, dass nicht alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die Antragstellerin betreibt ein Tiefbauunternehmen mit einem Betriebshof am Standort Ruhlsdorf. Das Tätigkeitsfeld soll durch eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und Behandlung von vorrangig mineralischen Abfällen (Boden, Beton, Holz) ausschließlich aus eigenen Baumaßnahmen ergänzt werden. Diese Anlage setzt sich aus zwei genehmigungsbedürftigen Teilen zusammen. Einerseits ist die Lagerung von Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 2.355 t beantragt. Andererseits soll der jährliche Durchsatz antragsgemäß bezüglich der nicht gefährlichen Abfälle bei insgesamt etwa 5.100 t/a sowie bei maximal 50 t/a an gefährlichen Abfällen (nur Kabel) liegen. Der tägliche Durchsatz beträgt bei Einsatz nur eines Aggregates z. B. Brecheranlage bis zu 500 t/d oder Siebanlage bis zu 300 t/d. Mit der Baugenehmigung ist eine Lagerung nicht gefährlicher Abfälle < 100 t und ein Durchsatz < 10 t/d gestattet.

Das Baugrundstück liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ruhlsdorf. Nördlich davon erstreckt sich eine Milchviehanlage mit Biogasanlage. Westlich schließt sich unmittelbar die Ortslage von Ruhlsdorf an. Das direkt angrenzende Flurstück neben dem Betriebsgrundstück ist ein Weg entlang der Betriebsgrenze und ca. 6 m breit. Danach folgt bereits ein Wohngrundstück. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 100 m von dem Betriebsgelände entfernt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist der in Rede stehende Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Eine Innen- oder Außenbereichssatzung liegt nicht vor.

Der Landkreis Teltow-Fläming schätzt ein, dass die vorhandene Nutzung des Tiefbauunternehmens sich unmittelbar angrenzend an den Innenbereich des Ortsteils Ruhlsdorf noch im Außenbereich befindet. Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen baulichen Situation vor Ort teilt das LfU diese Ansicht. Somit ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der § 35 BauGB zugrundeliegenden gesetzgeberischen Wertung der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Lediglich bestimmte, sogenannte privilegierte Vorhaben, sollen gerade im Außenbereich zulässig sein, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine abschließende Aufzählung der privilegierten Vorhaben findet sich in § 35 Abs. 1 BauGB. Danach sind beispielsweise Vorhaben, die land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die beantragte Anlage unterfällt jedoch keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens könnte sich damit lediglich noch aus § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB ableiten lassen, sofern es sich bei dem beantragten Vorhaben um die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs handelt.

In diesem Fall könnte dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, soweit es im Übrigen außenbereichsverträglich ist.

Insofern ist bezüglich des bestehenden Betriebssitzes der Firma BELM Tiefbau GmbH und derzeitigen Nutzung des Anlagenstandortes auszuführen, dass bereits am 28.09.2004 eine Baugenehmigung (Az. Untere Bauaufsichtsbehörde 63/05/03350/99) erteilt wurde, welche die „Umnutzung einschließlich teilweise Erneuerung eines vorhandenen Gebäudes als Firmensitz“ thematisierte. Dabei wurden ebenfalls Nebenanlagen wie Lagerbereiche mit eingeschlossen. Die Baugenehmigung wurde u. a. unter der Voraussetzung erteilt, dass die Lagermenge von Abfallstoffen (Folien, Pappe, Bauholz, Betonaufbruch) auf unter 10 Tonnen pro Tag sowie unter 100 Tonnen pro Jahr beschränkt ist.

Aufgrund der Tatsache, dass in dem vorliegenden Antrag eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen beantragt wird, welche sich direkt auf dem besagten Betriebsgelände befindet, eine höhere Kapazität der Lagermengen ausweist und es dazu bereits eine Ausgangsgenehmigung gibt, lässt dies den Schluss zu, dass das Vorhaben als bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB beurteilt werden kann, wobei besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit der Intensivierung gegenüber der bereits bestehenden Nutzung gelegt werden muss.

Seitens der Antragstellerin ist nicht vorgesehen, zusätzliche Flächen zu versiegeln oder wesentliche bauliche Änderungen vorzunehmen. Die bereits im Jahr 1990 durch die dort ansässige LPG befestigten Flächen auf dem Gelände sollen demzufolge erhalten, aber nicht erweitert werden.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat mit Beschluss vom 31. Mai 2016 ihr gemeindliches Einvernehmen für den Gesamtantrag versagt. Begründet wurde dies damit, dass:

- der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal eine gemischte Baufläche gemäß § 6 BauNVO für das Baugrundstück ausweist,
- eine Unverhältnismäßigkeit zum bereits genehmigten Betrieb (Lagerkapazität, Lieferverkehrsmenge) bestehe: Genehmigt sind 99 t, beantragt 2.355 t, der Durchsatz liegt bei 5.100 t/a. Daraus würde eine unzulässige Vervielfachung resultieren.

Der Landkreis Teltow-Fläming stellte diesbezüglich zutreffend fest, dass das Einvernehmen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal rechtmäßig versagt wurde. Zwar können die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde dem Vorhaben nicht entgegenstehen, aber der Einwand bezüglich der Unangemessenheit der geplanten Erweiterung gegenüber der 2004 genehmigten Nutzung ist folgerichtig. Die antragsgegenständliche Vervielfachung der Abfalllagermengen von derzeit 99 t auf zukünftig 2.355 t steht in deutlichem Widerspruch zur Forderung einer Angemessenheit der Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Betriebs i. S. v. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Hinsichtlich des angemessenen Umfangs einer Erweiterung ist das Verhältnis der Erweiterung zum vorhandenen Gebäude und Betrieb als Indiz heranzuziehen. Auszugehen ist dabei von dem ursprünglichen Gebäudebestand und dem ursprünglichen Betriebsumfang. Dem ist der durch die bauliche Erweiterung entstehende Gebäudebestand und der dadurch ermöglichte Betriebsumfang gegenüberzustellen. Eine Erweiterung um 20 bis maximal 30 % wird dabei in der Rechtsprechung noch als angemessen erachtet (vgl. VGH München, Beschl. v. 9.3.2000 – 14 ZB 98.3352).

Bei dem beantragten Vorhaben ist jedoch von einer Vervielfachung über dieses Maß hinaus auszugehen. Bei zulässigen 99 t wäre eine angemessene Erweiterung der Lagermenge von 30 % gerundet 130 t. Beantragt sind 2.355 t. Der Durchsatz ist auf > 10 t/d begrenzt und würde mit dem beantragten Vorhaben bei maximal 300 t/d liegen. Infolgedessen handelt es sich hierbei um eine unangemessene Erweiterung des zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs. Somit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht außenbereichsverträglich ist.

Im Übrigen resultiert aus der deutlichen Erhöhung der Lagermengen ebenfalls eine offensichtlich stärkere Belastung durch den An- und Ablieferverkehr. In den vorliegenden Antragsunterlagen ist herauszulesen, dass das Gelände werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr von bis zu 30 Lkw befahren werden soll. In der Ausgangsgenehmigung hingegen war von einem Verkehrsaufkommen von maximal zwei- bis dreimal täglich in der Betriebszeit werktags von 7:00 bis 16:00 Uhr die Rede. Damit ist ebenfalls das Gebot der Rücksichtnahme in Frage zu stellen sowie in diesem Zusammenhang, ob dies noch eine zumutbare Beeinträchtigung darstellt.

Auch die von der Bevollmächtigten im Rahmen der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Argumente (Schreiben vom 29.09.2016) stehen der vorstehend festgestellten bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich nicht entgegen. Der diesbezügliche Vortrag der Bevollmächtigten vermischt vielmehr immissionsschutzrechtliche und nicht immissionsschutzrechtliche Genehmigungstatbestände, um so die Angemessenheit der nunmehr beantragten Erweiterung zu konstruieren. Dies trägt jedoch nicht. Maßgeblich für die genehmigungsrechtliche Beurteilung des antragsgegenständlichen Vorhabens ist allein die unstrittige Vervielfachung der dem Immissionsschutzrecht unterfallenden Lagermengen, welche im Ergebnis auch die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlage im Außenbereich begründet.

Im Übrigen wäre, wenn man den Standort der Anlage noch als dem Innenbereich des Ortsteils Ruhlsdorf angehörig betrachtete, das Vorhaben gleichwohl bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. In diesem Fall beurteilte sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB wäre dabei vorrangig zu prüfen, ob die tatsächliche Bebauung einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Ist dies der Fall, bestimmte sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens anhand der Vorgaben der BauNVO für dieses Baugebiet. Anderenfalls käme es für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB darauf an, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung einfügt. Hier entspricht die tatsächliche Nutzung des maßgeblichen Ortsteils Ruhlsdorf einem Mischgebiet. Mischgebiete dienen nach § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um einen nicht störenden Gewerbebetrieb, so dass dieser auch nicht in einem Mischgebiet zulässig wäre. Mithin ließe sich auch gestützt auf § 34 BauGB die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens nicht begründen.

Im Ergebnis der Prüfung ist das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist ein Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Das ist hier der Fall.

Der Antrag war aus den o. g. Gründen abzulehnen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming mit.

Die Kosten des Verfahrens sind der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 17 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) sowie Tarifstellen 1.1.1 und 1.4.2 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Nach § 10 Abs. 1 GebGBbg entsteht die Verwaltungsgebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 17 GebGBbg mit der Ablehnung des Antrags.

Wenn ein Antrag nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, beträgt die Gebühr gemäß § 17 GebGBbg mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr. Bei Rahmen-sätzen reduzieren sich daher der Mindestsatz auf 25 Prozent und der Höchstsatz auf 75 Prozent.

Bei der Gebührenfestsetzung gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg sind neben dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Errichtungskosten für die beantragte Anlage wurden im Formular Herstellungskosten des Vorhabens vom 24.02.2016 im Kapitel 12.5 des Antrags auf Genehmigung mit 35.000,00 € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[180 + 0,005 \times E]$ eine Gebühr von 355,00 € ($180,00 € + 0,005 \times 35.000,00 €$).

Diese Gebühr ist gemäß § 17 GebGBbg zu reduzieren. Die sachliche Bearbeitung des Antrags war bereits fortgeschritten. Durch die Behörde wurden Leistungen erbracht (Antragsregistrierung, Eingangsbestätigung, Vollständigkeitsprüfung, schriftliche Formulierung der Nachforderungen, Beteiligung der Fachbehörden), die der Gebührenpflicht unterworfen sein sollen. Andererseits konnte der Antrag auf Grund der ablehnenden Stellungnahmen der Gemeinde und des Landkreises Teltow-Fläming nicht zum erstrebten Ergebnis führen. Der wirtschaftliche Wert ist für eine Ablehnung des Antrags auf Genehmigung für die Anlage nicht als gering einzuschätzen, da Rechtsmittel offen stehen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes des Ablehnungsbescheides einerseits und des Verwaltungsaufwandes andererseits wird der vorgesehene immissionsschutzrechtliche Gebührenanteil entsprechend § 17 GebGBbg unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 GebGBbg in pflichtgemäßer Ermessensausübung auf 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr für eine positive Sachentscheidung gemindert.

Die zu erhebende Gebühr für den Ablehnungsbescheid ergibt sich somit aus folgender Berechnung:

$$355,00 € \times 0,75 = 266,25 €.$$

Die zu zahlende immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr beträgt damit 266,25 €.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung, wenn diese erteilt worden wäre, in Höhe von 1.920,00 € geltend.

Die Gebühr wurde wegen Ablehnung des Vorhabens gemäß § 17 GebGBbg auf 1.440,00 € reduziert. Die Berechnung dieser Gebühr wird der Antragstellerin separat übergeben.

Die gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg zu erhebende Gesamtgebühr für die Ablehnung des Antrags auf Genehmigung für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ergibt sich aus der Summe des

immissionsschutzrechtlichen Anteils	266,25 €
baurechtlichen Anteils	<u>1.440,00 €</u>
	1.706,25 €

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von 305,00 €. Die zu zahlende Gebühr beträgt damit 1.401,25 €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

V. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S.226), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14)

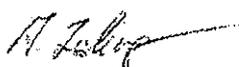
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08] S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I.Nr. 5)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 32])
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 40)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Oktober 2016 (GVBl. II/16 [Nr. 53])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64])

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Ein Widerspruch bzw. eine nachfolgende Anfechtungsklage gegen die Gebührenentscheidung hätten in Anbetracht der Kraft Gesetzes vorhandenen sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auf entsprechenden Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam eine solche jedoch anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO), soweit zuvor ein hier gestellter Antrag abgelehnt bzw. in angemessener Frist darüber nicht entschieden wurde oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Andre Zschiegner

